

Der Bundestag will über assistierten Suizid entscheiden

Beratung darf nicht zu spät kommen

Eins haben bisher alle Gesetzesentwürfe zum assistierten Suizid gemeinsam: Sie setzen auf eine verpflichtende Beratung. Das ist kein Patentrezept – es kommt darauf an, wie sie ausgestaltet ist. VON KATHARINA KLÖCKER

Wenn nicht anderes auf die Agenda drängt, will der Bundestag im Mai die Beihilfe zum Suizid gesetzlich regeln. Zumindest ist geplant, dass die dann vorliegenden Gesetzesentwürfe zur Suizidassistenz von den Abgeordneten abschließend beraten werden. Wie in anderen ethisch heiklen Debatten der vergangenen Jahre, etwa zur Corona-Impfpflicht oder zur Organtransplantation, wird auch in dieser Frage ohne Fraktionszwang diskutiert und abgestimmt.

Offen ist bislang, ob ein Gesetzentwurf überhaupt die erforderliche Mehrheit der Parlamentarier erhalten wird. Medienberichten zufolge werden zwei der drei Entwürfe derzeit zu einem gemeinsamen Entwurf zusammengeführt, um Stimmen zu bündeln. Angesichts der Möglichkeit, dass es zu keiner gesetzlichen Regelung kommt, warnen die einen davor, dass ein Verzicht auf jegliche Reichweitenbegrenzung einer unregulierten Liberalisierung Tür und Tor öffnen würde. Andere halten eine gesetzliche Regelung für nicht notwendig oder vertreten die Position: Kein Gesetz ist besser als ein schlechtes.

Das Spektrum der Positionen ist breit, die Debatte ist – wie zuletzt in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses im Bundestag wieder zu erleben war – facettenreich. Sie wird seit Jahren äußerst differenziert geführt, unter Beteiligung vieler gesellschaftlicher Gruppen. Unterschiedliche Positionen werden gut begründet. Auch der Deutsche Ethikrat

hat sich mit einer – erstmals ohne Enthaltung oder Sondervotum – im September 2022 veröffentlichten ausführlichen Stellungnahme „Suizid – Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit“ zwar nicht zu den einzelnen Gesetzesentwürfen, wohl aber zu grundlegenden Aspekten der Debatte geäußert. Nicht zuletzt haben sich Sachverständige aus dem Feld der Suizidprävention zu Wort gemeldet.

Dass man sich so breit und intensiv mit der Frage befasst, was sein soll, wenn ein Mensch sein Leben nicht mehr als lebenswert erfährt, hat stark dazu beigetragen, dass die Suizid-Frage entstigmatisiert, enttabuisiert und entemotionalisiert wurde – noch vor allen Detailfragen einer möglichen Gesetzgebung.

Es wäre jedoch ein Irrtum anzunehmen, dass ein klarerer Blick auf die existenziellen Anliegen und tiefsten Nöte Sterbewilliger zwangsläufig zu einer Liberalisierung führen müsste. Er schärft vielmehr die Wahrnehmung, was in ethischer Perspektive elementar ist. Denn nur so gelangen alle relevanten Dimensionen der Thematik überhaupt erst in den Blick. Und noch etwas anderes ist in den intensiven Debatten der vergangenen Jahre deutlich zutage getreten: Stärker als bei vielen anderen gesellschaftlich verhandelten Themen spielen die Lebens- und in besonderer Weise auch die Sterbenserfahrungen der Menschen eine entscheidende Rolle. Nicht nur die Bundestagsdebatten haben davon eindrücklich Zeugnis gegeben. Wer über das Sterben spricht, tut

dies in vielen Fällen nicht abstrakt, sondern oft mit Blick auf das Sterben eines bestimmten Menschen, in Erinnerung an prägende, vielleicht sogar die eigene Existenz verwandelnde Erfahrungen. Diese individuellen Erfahrungen mit Leid und Sterben nahestehender oder anvertrauter Menschen prägen Einstellungen, Werthaltungen, Motivationen – sie sind Quelle sittlich relevanter Einsichten. In dieser Erfahrungsvielfalt gründet letztlich auch die Pluralität der Positionen.

Das bedeutet nicht, dass sich nicht über Positionen streiten ließe, wohl aber, dass sich jeder Gestus moralischer Überlegenheit in dieser Debatte schnell selbst diskreditiert. Skizziert ist damit der Horizont, vor dem eine Auseinandersetzung mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen in einer dezidiert ethischen Perspektive erfolgen soll.

Der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts

Kurz zur Erinnerung: Eine im Jahr 2015 in Kraft getretene Strafvorschrift (§ 217 StGB), die der damalige Bundestagspräsident *Norbert Lammert* als „anspruchsvollstes Gesetzgebungsverfahren“ der Legislaturperiode bezeichnet hatte, stellte die auf Wiederholung angelegte Mitwirkung an einer freiverantwortlichen Selbsttötung unter Strafe. Dieses Verbot der geschäftsmäßigen Beihilfe zum Suizid erklärte das Bundesverfassungsgericht im Februar 2020 für verfassungswidrig und folglich für nichtig. Das

Gericht führte in seinem Urteil aus, dass das Recht auf selbstbestimmtes Sterben in der Menschenwürdegarantie von Artikel 1 des Grundgesetzes wurzele. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schließe, so das Verfassungsgericht, auch die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und dabei die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen. Eine solche eigenverantwortliche Entscheidung über das eigene Lebensende sei nicht auf schwere oder unheilbare Krankheiten beschränkt, sondern als „Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren“ (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 210).

Zugleich sprach sich das Gericht dafür aus, die Suizidbeihilfe gesetzlich zu regeln und mithilfe eines legislativen Schutzkonzeptes einem möglichen Missbrauch der Suizidbeihilfe entgegenzuwirken. Nur so sei eine Gefährdung der Selbstbestimmung in Form sozialer Pressionen abzuwenden. Es dürfe nicht zu einer Nor-

malisierung im Sinne einer Gewöhnung an die Selbsttötung kommen.

Die Aufgabe lässt sich, ohne ihrer juristischen Komplexität hier Rechnung tragen zu können, folgendermaßen auf den Punkt bringen: Es muss eine Regelung gefunden werden, die das Recht auf selbstbestimmtes Sterben gewährleistet und zugleich die Freiverantwortlichkeit der Entscheidung sicherstellt. Doch – und das ist der Knackpunkt der Debatte: Wie lässt sich diese Spannung zwischen Freiverantwortlichkeit der Entscheidung und Schutz vor Fremdbestimmung gesetzlich lösen? Wie kann sichergestellt werden, dass ein freier – und das bedeutet dann auch ein moralisch zu verantwortender – und nicht fremdbestimmter Entschluss vorliegt?

Da das Leben als fundamentales Gut auf dem Spiel steht, unterliegt die Entscheidung, Hilfe zum Suizid in Anspruch nehmen zu wollen, dem Bundesverfas-

sungsgericht zufolge hohen Anforderungen. Die suizidwillige Person müsse Zugang zu allen relevanten Informationen haben, sich der Handlungsalternativen und möglichen Folgen ihres Handelns bewusst sein, und es dürfe kein Druck auf Betroffene ausgeübt werden. Um eine rationale Einschätzung der eigenen Situation vornehmen und Handlungsalternativen erkennen zu können, müssten die Betroffenen umfassend beraten werden. Zudem müsse der Entschluss von einer „gewissen ‚Dauerhaftigkeit‘ und ‚inneren Festigkeit‘ getragen“ sein.

Wie der Ethikrat in seiner bereits erwähnten Stellungnahme eigens betont, gilt es dabei, die freiverantwortliche Entscheidung „strikt von der moralischen Richtigkeit des Entscheidungsergebnisses zu unterscheiden“. Entsprechend seien moralische Wertvorstellungen der Betroffenen „uneingeschränkt zu respektieren“. Entscheidend sei die subjektive Perspektive, die jedoch daraufhin zu prüfen sei, ob sie „auf realitätsgerechten



Katharina Klöcker,

Dr. theol., geboren 1972, ist Professorin für Theologische Ethik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bochum und Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Moraltheologie. Sie arbeitet angesichts der durch den Missbrauchsskandal offenkundig gewordenen Krise christlicher Moral an Perspektiven ihrer Erneuerung und erprobt Überlegungen zu Anschlussfähigkeit und christlichem Profil theologischer Ethik an konkreten gesellschaftlich relevanten Konfliktthemen.

Urteilen oder aber auf relevanten Irrtümern oder Wissenslücken“ basiere.

Die Frage ist nun, welche Wege die vorgelegten Gesetzentwürfe einschlagen, um dieser aufgezeigten Spannung zwischen freiverantwortlicher Selbstbestimmung und Schutz vor Fremdbestimmung gerecht zu werden. Zunächst einmal ist der augenfälligste Unterschied hervorzuheben: Während die beiden – möglicherweise noch fusionierenden – liberalen Gesetzentwürfe um die Grünen-Politikerin *Renate Künast* und die FDP-Politikerin *Katrin Helling-Plahr* an erster Stelle das Selbstbestimmungsrecht hervorheben und dezidiert eine Regelung außerhalb des Strafrechts anstreben, sieht der von einer Gruppe um den SPD-Politiker *Lars Castellucci* vertretene Entwurf weiterhin die grundsätzliche Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Beihilfe zum Suizid vor. In Ausnahmefällen und unter strengen Bedingungen soll sie allerdings straffrei sein.

Damit wird erkennbar, dass der Spannungsbogen zwischen Selbstbestimmung und Lebensschutz zwar in keinem Entwurf negiert, die Lösung dieser Spannung jedoch auf unterschiedlichen Wegen in Aussicht gestellt wird. Während Castellucci hervorhebt, dass es ihm um ein abgestuftes und ausgewogenes Schutzkonzept gehe, unterstreicht Helling-Plahr ihre Absicht, das Recht auf einen selbstbestimmten Tod legislativ abzusichern und die Möglichkeit einer straffreien Hilfe zur Selbsttötung zu eröffnen. Auch Künast betont den „Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes und auf freier Willensbildung beruhendes Sterben durch Selbsttötung.“

Aus ethischer Perspektive eher Gewichtung denn Bewertung

Würde die Inanspruchnahme von Suizidhilfe nicht (mehr) im Kontext einer Strafnorm thematisiert, sondern als Persönlichkeitsrecht artikuliert, so könnte dies entschiedener zur Entstigmatisierung auch des Suizids beitragen. Vor allem aber würde es Menschen entlasten, die sich in völlig ausgewogenen, etwa durch schwerste Erkrankungen beeinträchtigten Situationen befinden und die ihr Leben für nicht mehr lebenswert halten.

Rückt man den Schutz besonders vulnerabler Menschen, die sich möglicherweise äußerem Druck nicht widersetzen können und sich zum Suizid gedrängt sehen, in den Fokus, erscheint der Verweis auf eine grundlegende Strafbarkeit der Suizidhilfe, die jedoch in Ausnahmefällen nicht rechtswidrig sein soll, vermutlich zielführender. Auch der Gefahr einer Normalisierung von Suizidhilfe würde eher ein Gesetz einen Riegel verschieben, das immer nur von Ausnahmen spricht, die gut begründet werden müssen. Castellucci unterstreicht die-

ses Anliegen zusätzlich durch den Vorschlag eines strafbewehrten Verbots für bestimmte Formen der Werbung der Hilfe zur Selbsttötung.

Dieser für jede ethische Bewertung notwendige Blick auf die Folgen, die sich möglicherweise ergeben, macht deutlich: Je nach Erfahrungshintergrund und den damit verbundenen Einstellungen zu Fragen des Sterbens kann ein Anliegen gewichtiger erscheinen als ein anderes. Man wird jedoch schwerlich den anderen genannten Anliegen ihre Berechtigung absprechen können. Sie werden auch alle im Urteil des Bundesverfassungsgerichts erwähnt. Daraus lässt sich schließen, dass es in ethischer Perspektive eher angemessen erscheint, von einer Gewichtung als von einer Richtigkeit zu sprechen.

Dessen ungeachtet lohnt es sich jedoch, den zentralen Bestandteil aller Entwürfe noch einmal ganz besonders in den Blick zu nehmen: Alle Gesetzesentwürfe berücksichtigen die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Beratung, die der Feststellung der Freiverantwortlichkeit dienen soll. Um zu verhindern, dass Menschen in aussichtslosen Lebenslagen unter Rechtfertigungsdruck geraten, sieht Castellucci eine zweimalige psychiatrische Begutachtung im Abstand von mindestens drei Monaten und ein zusätzliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch vor.

Helling-Plahr setzt auf eine verpflichtende, vorzugsweise ärztliche Beratung als Bedingung dafür, eine Suizidassistenz in Anspruch nehmen zu können. Gefordert wird, ein Netzwerk von unabhängigen, staatlich finanzierten Beratungsstellen aufzubauen, die volljährige Menschen mit Suizidabsichten ergebnisoffen beraten sollen. Mindestens zehn Tage und höchstens acht Wochen müssten nach einer solchen Beratung verstreichen, bevor dann ein Arzt ein todbringendes Medikament verschreiben darf.

Auch der Künast-Entwurf setzt auf eine Beratungspflicht, um die Stabilität des Sterbewunsches prüfen zu können. Sterbewillige müssten sich bei unabhängigen Beratungsstellen zwei Mal im Abstand von mindestens zwei und höchstens zwölf Monaten beraten lassen. Anders zu verfahren sei mit Menschen, die sich in einer akuten medizinischen Notlage befinden. Sie müssten schneller Zugang zu todbringenden Medikamenten erhalten. Ähnliche Härtefallregelungen sehen aber auch die anderen Entwürfe vor.

Nicht nur aus ethischer Perspektive ist die hohe Bedeutung von Beratung hervorzuheben. Doch es wäre ein Fehler, sie bereits pauschalisierend für die Lösung schlechthin zu halten. Wichtig ist vielmehr, die unterschiedlichen Beratungskonzepte genauer in den Blick zu nehmen und zu klären, was unter Beratung verstanden wird, wer

sie mit welchem Ziel durchführt, wie intensiv sie einen Prozess zu begleiten vermag, wie stark sie auf individuelle Notlagen einzugehen in der Lage ist, und vor allem auch zu welchem Zeitpunkt sie erfolgt.

Zu konzipieren sind Beratungsangebote mit Blick auf die unterschiedlichen Präventionsformen, die der Deutsche Ethikrat in diesem Zusammenhang erläutert: Erstens ist es wichtig, Suiziden vorzubeugen, indem man die Bevölkerung durch niedrigschwellige und zielgruppenspezifische Beratungsangebote aufklärt. Zweitens muss es spezielle Beratungsangebote für Menschen geben, die tendenziell in der Gefahr stehen, suizidal zu werden. Und drittens ist es erforderlich, Menschen eine Beratung anzubieten, die aufgrund bestimmter Ereignisse in ihrem Leben unmittelbar gefährdet sind, sich selbst zu töten oder die daran beteiligt sein könnten.

Beratung kommt dagegen zu spät, wenn der oft langwierige Prozess der Willensbildung bereits abgeschlossen ist, wenn sie erst das allerletzte Glied einer langen Kette von Erfahrungen und Entscheidungen ist. Damit wird klar, wie wichtig es ist, die Suizid-Prävention zu stärken und auszubauen, die in einem fraktionsübergreifenden Antrag der Gruppe um Castellucci eingefordert wird. Dieser Antrag stieß bei der Anhörung des Rechtsausschusses auf breite Zustimmung.

Welches Ergebnis auch immer am Ende der Bundestagsdebatte steht, das ernsthafte und faire Ringen um die beste aller möglichen Lösungen an sich hat bereits jetzt einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Prävention von Suiziden geleistet, nicht nur, weil existenzielle Erfah-

rungen geteilt und Wahrnehmungen geschärft worden sind, sondern auch, weil solche Debatten im Bundestag eine Gesellschaft insgesamt stets sprachfähiger und erfahrungsoffener für die verhandelten Probleme machen.

Sicher ist aber auch, dass dies kein Ruhekiten sein kann und dass ein Gesetz zwar rechtlich regeln, aber nicht aus der moralischen Verantwortung entlassen kann: Jede nur noch die Selbsttötung als Ausweg sehende menschliche Not stellt eine Gesellschaft und

auch jeden Einzelnen vor die Frage, wie es so weit kommen konnte, vor allem aber, was sich ändern muss, damit das Leben (wenn auch vielleicht nicht um jeden Preis, denn es gibt ausweglose Situationen, die nicht menschengemacht sind) geschützt werden kann. ■

Beratung kommt zu spät, wenn der Prozess der Willensbildung bereits abgeschlossen ist.